

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Neueste Wiesbadener Zeitung

Erscheint 2mal wöchentlich. — Bezugspreis: In Wiesbaden u. bei unseren andern Vertretungen monatlich 2.50 M., vierteljährlich 7.50 M., halbjährlich 12.50 M., jährlich 25.00 M. Durch die Post monatlich 2.50 M., vierteljährlich 7.50 M., halbjährlich 12.50 M., jährlich 25.00 M. Das Postgeld wird von dem Zeitungsträger und durch die Post besonders erhoben. Einzelnummer 20 Pf.

Amtes Organ der Polizei-Direktion, der Gerichts- und vieler anderer Staats- und Kommunal-Behörden.

Verlag, Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Wiesbaden, Rikolastr. 11, Fernruf Nr. 5515, 5516, 5517. — Anzeigenpreis: Die 43 mm breite Anzeigenspalte 00.3, die 16 mm breite Reklamenspalte 2.— M.; außerhalb: 75 Pf. bezw. 4.— M., Ausland 2.— bezw. 6.— M. Rabat 11. Tarif, Sonderbeilagen 15 M. pro 1000.

Nummer 225

Samstag, 15. Mai 1920.

74. Jahrgang

Schmudes Anstaltungsplan.

Beim preussischen Landwirtschaftsministerium ist eine „Landwirtschaftliche Vermittlungsstelle“ errichtet worden, die unter Mithilfe des Siedlungspraktikers Hauptmanns Schmude die geplante Anstellung der aufzulösenden Truppenverbände nach Schmudeschem Plane bereits in die Wege geleitet hat. Aus den Entlassungen werden, wie die „Rheinische Zeitung“ mitteilt, Arbeitsbataillone gebildet, die dem Landwirtschaftsministerium als Arbeitgeber unterstehen. Auf diese Weise ist es möglich, die fraglichen Truppenteile bis zum 31. Mai aufzulösen und den erwerbslos gewordenen Soldaten gleichzeitig Arbeit zu verschaffen. Der Reichswehrminister hat angeordnet, daß den Truppenverbänden sämtliche Wirtschaftsgüter wie Pferde und Wagen hinterlassen werden, damit sie sofort mit den landwirtschaftlichen Arbeiten beginnen können. Mit der Waffenablieferung die bis Ende Mai vollständig durchgeführt sein wird, sind dann diese Verbände als militärisch aufgelöst zu betrachten.

Die Geheimgeschichte.

Berlin, 10. Mai. Entgegen verschiedenen Pressenotizen in den Morgenblättern stellt der Reichskriegsminister fest, daß er in der gestrigen Sitzung über den sachlichen Inhalt des im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurfes über die Abänderung des Reichswirtschaftsgesetzes nicht berichtet habe. Er konnte dies auch nicht, da ihm der Entwurf bis zur Stunde noch nicht vorlag. Der Große Ausschuss des Reichskriegsministers protestierte aber einmütig dagegen, daß das Reichswirtschaftsministerium diesen Gesetzentwurf ausarbeite und dem Reichskabinett zur schleunigen Vorlage an die Nationalversammlung übermittle, ohne den Reichskriegsminister als das oberste gesetzliche Organ der Selbstverwaltung der Reichswirtschaft vorher hinzuzuziehen oder ihm überhaupt nur Kenntnis zu geben, obwohl die Möglichkeit dazu gegeben war, bevor der Entwurf dem Reichswirtschaftsminister beim Reichswirtschaftsministerium vorgelegt wurde.

Ende des polnischen Generalstreiks.

dz. Deutzen, 12. Mai. Der polnische Generalstreik ist beendet. Auf allen Gruben, auch im Rebniker Gebiet, wird voll gearbeitet.

Offizierbeförderungen in der Reichswehr.

Berlin 14. Mai. Wir erfahren aus dem Reichswehrministerium: Die zahlreichen Verabschiedungen aktiver Offiziere in der letzten Zeit sowie die Fertigstellung der vorläufigen Offiziersstellenbesetzungen ermöglichen es, demnächst, und zwar noch im Laufe des Monats Mai, die Beförderungen im Rahmen des zukünftigen Friedensheeres wieder aufzunehmen und damit einem lebhaften und berechtigten Wunsch des Offizierskorps, soweit die Verhältnisse es gestatten, nachzukommen. Soweit die zur Beförderung in Betracht kommenden Offiziere für Ersatzstellen des endgültigen Heeres nicht vorgesehen sind, oder darüber eine Entscheidung noch nicht getroffen werden kann, werden sie zunächst den Charakter eines höheren Dienstgrades erhalten, ohne daß ihnen hierdurch bei der späteren Übernahme in das neue Heer ein Nachteil im Dienstalter oder in der etwaigen späteren dienstlichen Verwendung erwachsen soll. Von Beförderungen von Oberleutnants zu Hauptleuten und von Leutnants zu Oberleutnants wurde sehr wenig abgesehen, da diese Offiziere in Folge Beförderungen im Kriege noch immer erheblich günstiger im Dienstalter stehen, als vor dem Kriege.

Verleihung des Charakters als Leutnant.

Gemäß Verfügung des Reichswehrministeriums vom 28. April d. J. Nr. 178/4 20 T 5 I führen die Reserveleutnants fortan die Bezeichnung Leutnant d. R. a. D. Ferner können nach derselben Verfügung folgende Teilnehmer an kriegerischen Unternehmungen der Jahre 1914/19 den Charakter als Leutnant erhalten: A. Portepceunteroffiziere des aktiven Dienststandes, die infolge Verminderung der Bezeichnung aus dem aktiven Heer ausscheiden mußten: a) bei längerer als zwanzigjähriger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu mobilen Formationen b) nach zwanzigjähriger Dienstzeit, wenn sie achtzehn Monate bei der kämpfenden Truppe an der Front gestanden oder wenigstens vier Jahre einer mobilen Formation angehört haben; c) nach zwanzigjähriger Dienstzeit, wenn sie als Oberfeuerwerker das Befähigungszeugnis zum oberen Lehrgang der Oberfeuerwerkerschule besitzen, oder als Zeugfeldwebel, Stellungsaufseher, Oberwallermeister oder Ballmeister zur Fachoffiziersprüfung hätten zugelassen werden können. B. Portepceoffiziere des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, die infolge Verminderung oder anderer Kriegsbeschädigung ausscheiden mußten, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, wenn ihre Erwerbsbeschränkung die Hälfte und mehr beträgt. C. Portepceunteroffiziere des ehemaligen Beurlaubtenstandes mit der unter A. bezeichneten Mindestdienstzeit, wenn sie mindestens ein Jahr bei der kämpfenden Truppe an der Front gestanden oder wenigstens drei Jahre einer mobilen Formation angehört haben.

Den Anträgen, die bei den Versorgungsstellen einzureichen sind, ist ein selbstgeschriebener kurzer Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Aus dem Lebenslauf muß ersichtlich sein, daß der Antragsteller sich in gesicherter Lebensstellung befindet.

Eine türkische Regierung in Angora.

dz. Paris, 14. Mai. Nach einer Meldung des „Journal“ aus London meldet Reuter aus Konstantinopel, Mustafa Kemal Pascha habe in Angora eine Regierung gebildet und der Friedenskonferenz eine Note angeden lassen, in der er jede Ausnahme des Friedensvertrags durch die türkische Delegation für null und nichtig erklärt. Die nationalistische Bewegung sei keine Revolte gegen den Sultan. Sie betrachte die Regierung von Konstantinopel wegen der englischen Intervention nicht als frei genug und stelle sich dar als freies Organ der osmanischen Interessen.

Der Oberkommissar für Palästina.

London, 12. Mai. Man erfährt, daß Herbert Samuel zum ersten Oberkommissar für Palästina ernannt wird.

Carranza nicht gefangen.

Bei der von uns sofort angezeigten Meldung aus Washington, daß der Präsident von Mexiko, Carranza, von den Aufständischen gefangen sei, scheint der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen zu sein. Aus Veracruz wird nämlich vom 13. Mai berichtet, daß die Aufständischen nicht imstande seien, Carranza aus San Marcos, wo er sich versteckt hat, zu verdrängen. Die seit langem bekannten Absichten der Vereinigten Staaten auf Mexiko sollten durch militärische Maßnahmen, unter dem Deckmantel des Schutzes der Auslandsinteressen, scheinbar jetzt gefördert werden. Der amerikanische Konsul in Veracruz hat dem Treiben der Rebellen unter seinen Landsleuten oder einem Damm entgegengetreten, indem er nach Washington mitgeteilt hat, daß Leben und Eigentum der Ausländer nicht gefährdet sind, und dem Rat gibt, die amerikanischen Streitkräfte zurückzunehmen, um nach Möglichkeit Reibungen auszuschalten.

London, 12. Mai. Das revolutionäre Hauptquartier von Mexiko erklärt, daß sich die neue Regierung konsolidiere. Huerta ist tatsächlich das Haupt der Regierung. General Salvadore übernahm die Finanzen.

Keine Sonderfriedensverhandlung.

dz. Washington, 14. Mai. Auf Vorschlag des Senators Lodge ist aus der Resolution der Palast gestrichen worden, der den Präsidenten Wilson auffordert, Sonderfriedensverhandlungen mit Deutschland einzuleiten.

Die irische Bewegung.

London, 14. Mai. Im Zusammenhang mit den Vorgängen in Irland befindet sich Lord French zurzeit in London zur Besprechung mit Lord George. „Evening Standard“ sagt, daß die Ereignisse in Irland lebhaftere Bemerkungen ausgelöst hätten, die sich freilich durch die Mitteilung, daß bei den letzten Angriffen der Sinnfeiner in Irland mehr als fünfzig Gendarmenstationen zerstört worden seien. Auch seien zwanzig Steuerbüros angegriffen und die Akten teilweise vernichtet worden.

Englandfeindliche Schiffsahrtspolitik.

dz. London, 13. Mai. (Reuter.) Auf dem Jahresessen der Schiffsfahrtskammer sagte gegen den Schiffsfahrtskontrollen Sir Maclean, er habe gehört, daß andere Länder, die noch kürzlich Englands Alliierte waren, gegenwärtig Maßnahmen in Erwägung zögen, die den Interessen der englischen Schiffsahrt feindlich seien. Die Zeit werde kommen, wo die englische Regierung diesem Vorgehen sehr entschiedene Aufmerksamkeit schenken werde.

Die „Möve“

London, 14. Mai. Der deutsche Kreuzer „Möve“, der während des Krieges drei englische Schiffe gekapert hat, ist am Donnerstag an die britischen Marinebehörden abgeliefert worden.

Unterjagung des Luftverkehrs.

In Erfüllung des Friedensvertrags von Versailles, der auch unsere Luftfahrzeuge den Germanen überantwortet hat, hat die Verbandskommission in Berlin jetzt eine Bestimmung erlassen, daß innerhalb der nächsten drei Monate kein Flugzeug auf deutschem Boden aufsteigen darf, das Kriegsdienst getan hat oder während des Krieges gebaut wurde. Praktisch genommen bedeutet das natürlich, daß vorläufig jeder Luftverkehr in Deutschland aufhört. Der Grund an dieser Maßnahme dürfte darin zu suchen sein, daß der Verband die Verschlebung von Flugzeugen befürchtet und ihr vorbeugen will.

Der erste Verfassungskonflikt.

Das Reichsgericht wird demnächst zum erstenmal über die Auslegung der Verfassung zu entscheiden haben. Das schiedliche Uebereinstimmungsgesetz bestimmt, daß Religionsunterricht in Schulen nicht mehr erteilt werden solle. Die Reichsverfassung dagegen ordnet an, daß der Religionsunterricht Religionsunterricht in den Volksschulen bleiben müsse, daß jedoch an der bestehenden Gesetzgebung nichts geändert werden solle. Der Reichsminister des Innern hat dem Reichsgericht diese Frage zur Prüfung überwiesen.

Das Wichtigste aus dem Wahlgesetz.

1. Die Einreichung der Wahlvorschläge.

Nach § 14 des Reichswahlgesetzes sind die Kreiswahlvorschläge spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen. Danach ist der letzte Termin der 16. Mai. Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag, also gleichfalls bis zum 16. Mai, dem Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Der § 17 bestimmt weiter, daß in jedem Kreiswahlvorschlag ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden muß, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschuss bevollmächtigt sind. Beißt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Über den Inhalt der Wahlvorschläge bestimmen die §§ 20 bis 23 der Reichswahlordnung folgendes:

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnungsverhältnisse angegeben werden, daß aber ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;

2. Die gemeindebezirksliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre Reichsangehörige und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;

3. Die gemeindebezirksliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebezirke haben die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteilichkeit der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennworte sind unzulässig.

Über die Verbindung der Kreiswahlvorschläge innerhalb eines Wahlkreisverbandes bestimmt der § 15 des Reichswahlgesetzes, daß die Verbindung nur dann wirksam ist, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlkreis angehören. Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern abgezeichnet, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag, also spätestens am 21. Mai, dem Wahlleiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

Die Berechnung der Restimmen zu einem Kreiswahlvorschlag regelt § 18 des Reichswahlgesetzes. Dort ist bestimmt, daß für die Kreiswahlvorschläge erklärt werden kann, daß ihre Restimmen einem Kreiswahlvorschlag zuzurechnen sind. Die Erklärung muß spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag, also spätestens am 27. Mai, beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Restimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus.

Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, für die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und für die Zurechnung der Restimmen zu einem Kreiswahlvorschlag, wenn sie durch spätestens am 2. Tage nach Ablauf der jeweiligen Fristen eingegangene schriftliche Erklärungen bestätigt werden.

2. Die Stimmzettel.

Über die Stimmzettel bestimmen die §§ 24 und 25 des Reichswahlgesetzes folgendes:

Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Kreiswahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

3. Wählerliste und Wahlschein.

Nach § 3 des Reichswahlgesetzes kann nur wählen, wer in eine Wählerliste oder in eine Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Über den Wahlschein bestimmen die §§ 5-7 der Reichswahlordnung folgendes:

Ein Wähler, der in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. Wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält, oder ihn so frühzeitig verlassen muß, oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören nämlich:

a) Schiffer- und Schiffleute auf See- und Binnen-schiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes.

b) Hochschiffer und Hochleute,
c) Bahn- und Postbedienstete,
d) Geschäftsreisende,
e) Wahlhelfer;
2. wenn er am Wahltag zu Kur- oder Erholungs-
zwecken außerhalb seines Wohnortes sich aufhält;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Ge-
brechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist.
Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Aus-
legung der Wählerlisten oder Wahlkarten seinen Wohnort
in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen
Wahlschein ausstellen zu lassen.

Inständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die
Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts. Der
Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines ist auf Erfor-
dern glaubhaft zu machen.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann also
an jedem berechtigten Orte sein Wahlrecht
ausüben.

Die Wählerlisten und Wahlkarten sind vom 9. bis
16. 5. ausgelegt. In dieser Zeit muß jeder sich von
seiner Eintragung in die Wählerliste überzeugen, sofern
ihm nicht eine gemeindebehördliche Bescheinigung über die
Eintragung ausreicht, wie das in großen Städten üblich ist.

Wer die Wählerliste oder Wahlkarte für unrichtig
oder unvollständig hält, kann nach § 9 der Reichswahl-
ordnung dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei
der Gemeindebehörde oder einem von ihr genannten Be-
auftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 15. Mai.

Einstellung des Straßenbahnverkehrs?

Die Wiesbadener Neuesten Nachr. schreiben zu dieser
Allgemein besprochenen Angelegenheit:

Wir werden bald wieder in die Zeit kommen wie vor
hundert Jahren, wo man in den Städten zu Fuß gehen
mußte, weil es keine Straßenbahnen gab. Die Straßen-
bahnen helfen vor der Entscheidung, entweder übermäßig den
Fahrpreis zu erhöhen, weil sie nicht mehr imstande sind, die
steigenden Unkosten für Löhne, Gehälter, Kohlen- und
Materialvermehrung zu tragen, oder aber den Betrieb
ganz einzustellen. Das letztere ist um so wahrschein-
licher, weil das Fahrbedürfnis unter der Verteuerung
immer mehr zurückgeht, so daß sich der Betrieb trotz der
erhöhten Fahrpreise einfach nicht mehr rentiert. Man kann
hier täglich die Beobachtung machen, daß die in der inneren
Stadt verkehrenden Wagen zum größten Teile leer fahren.
Nur im Berufsverkehr, aber auch da nur zeitweise, sind
noch vollbesetzte Wagen anzutreffen. Man fährt eben nur
noch, wenn man muß, während man früher bei jeder
Gelegenheit aus Bequemlichkeit fuhr, und weil ein Großteil
mehr oder weniger keine Rolle spielte. So stehen denn die
Straßenbahnen vor schwerwiegenden Entscheidungen. Die
Berliner Straßenbahn, die eben ihren Fahrpreis auf 50 Pfg.
erhöht hat, sieht sich genötigt, in Kürze eine neue Tarif-
erhöhung auf 60 oder 75 Pfg. folgen zu lassen. In Frank-
furt plant man eine Erhöhung auf 80 Pfg. Vor ähnlichen
Notwendigkeiten stehen die Straßenbahnen anderer Städte.
Straßenbahnen untergeordneter Bedeutung — sowohl
private, als kommunalisierte — haben bereits wegen völliger
Unwirtschaftlichkeit den Betrieb eingestellt. Eine Betriebs-
einstellung ist, wie wir erfahren, in Darmstadt und Mann-
heim beabsichtigt, und auch für Wiesbaden finden Er-
wägungen statt, ob man nicht vorziehen sollte, bei der
Unrentabilität wenigstens den Betrieb in der inneren Stadt
ganz einzustellen.

Daß nicht überall die Meinung verbreitet ist, daß nur
Fahrpreise von 50—80 Pfg. allein die Verteuerung des
Betriebes ausgleichen können, geht aus folgender — Mei-
nung aus Mainz, 13. Mai, hervor: „Mit Rücksicht auf die
gewaltig gestiegenen Ausgaben für den Betrieb der städti-
schen Straßenbahnen hat die Stadtverordnetenversammlung
in ihrer gestrigen Sitzung einer weiteren Erhöhung der
Fahrpreise zugestimmt. Die Erhöhung bewegt sich indes in
sehr mäßigen Grenzen, um nicht durch allzuhohe Preise eine
starke Abwanderung des Verkehrs herbeizuführen,
so daß der gewollte Zweck einer vermehrten Einnahme
wegfallen würde. Der Grundpreis von 30 Pfg. wurde bei-
behalten, aber nur noch auf die zwei ersten Entfernung-
zonen (statt der bisherigen drei Zonen) beschränkt. Für
jede zwei weiteren Zonen erhöht sich der Preis um je 10 Pfg.
Die Fahrpreise für Kinder wurden ebenso nur um ein
Geringes erhöht, dabei aber der bisherige Unterschied
zwischen Kindern unter 10 Jahren und darüber aufgehoben.

so daß also für beide Kategorien die gleichen Preise zu
zahlen sind. Die Erhöhung der Preise für Zeitkarten be-
trägt sich zwischen 10 bis 20 Prozent.“

Unseres Erachtens haben sowohl die städtischen (Eisen-
bahn) wie die städtischen und privaten (Straßenbahn) Be-
triebe es an der Einsicht fehlen lassen, daß der Verkehr in
demselben Verhältnis abnehmen muß, wie die Preise das
Normalmaß übersteigen. Straßenbahnen in einer Stadt
von dem Umfange Wiesbadens können nicht damit rechnen,
daß die Einwohner unbedingt fahren müssen. Das
Mainzer Beispiel zeigt, daß man auch anders kann. Tausend
Fahrgäste zu 30 Pfg. bringen mehr Geld, als 100—200 zu
50 Pfg. — Ob man dies einsehen und die Schlussfolgerung
ziehen wird, muß die Zukunft erweisen.

Daß die Postverwaltung mit ihrer Verteuerung-
spolitik ebenfalls schlechte Erfahrungen zu machen scheint,
besagt folgender Bericht aus Berlin:

„Während die Posttarifierhöhung der Reichspost vom
Oktober 1919 kein Abflauen des Verkehrs beabsichtigte,
dürften die Folgen der neuen hundertprozentigen Erhöhung
vom 6. Mai ab für die Reichspost sich doch fühlbar machen.
In den ersten drei Tagen nach Eintritt der Verteuerung
sind folgende Wahrnehmungen gemacht worden: Die Ge-
schäftswelt schränkt den Briefverkehr auf das Nötigste ein,
der Druckverkehr hat bedeutend nachgelassen. Das
Privatpublikum hat zunächst sich von einer regen Korre-
spondenz abhalten lassen, jedenfalls zeigt die eingehende
Post auf den Western, die wenig Geschäftverkehr haben,
bedeutend kleineren Umfang als bisher. Die Kassenleerer
und Briefträger sind nicht mehr überbürdet. Die Reichspost
trägt sich mit der Absicht, die Postkassen und Kassen-
leerungen einzuschränken, um Personal zu sparen.“

Lebensmittelverteilung. Der Magistrat läßt auf den
in dieser Ausgabe im Einzelnen erschienenen Lebens-
mittelverteilungsplan für die kommende Woche aufmerksam
machen. Auf die Verteilung wird besonders hingewiesen.
Es handelt sich hierbei um ein erstklassiges, reines Olivenöl.
Es wird sämtlichen Bezugsberechtigten empfohlen, von
ihrem Bezugsrecht Gebrauch zu machen, da das Lebens-
mittelamt nur über einen kleinen Bestand an Olivenöl
verfügt. Bei der zur Verteilung gelangenden Marmelade
handelt es sich ebenfalls um eine reine Obstmarmelade, die
zu 50 Proz. aus Sauer und zu 50 Proz. aus reinem Obst
hergestellt ist. Neu zugezogene Personen sowie solche, die
sich in ein anderes Kolonialwarengeschäft umgemeldet
haben und vorübergehend in städtischen Verkaufsschwal-
bacherz. 1 beliebert werden, können ihre Verteilungswaren
schon von Montag der betreffenden Verteilungswoche ab
dieselbst in Empfang nehmen. Da in der zweiten Wochen-
hälfte großer Andrang herrscht und mit langem Warten
gerechnet werden muß, empfiehlt es sich auch, die ersten
drei Wochentage zum Abholen der Verteilungswaren zu
benutzen.

Ausgabe dänischer Milch. Heute Samstag gelangt in
den Milchverteilungsstellen wieder dänische Milch zur Aus-
gabe und weisen wir auf die diesbezügliche Bekanntmachung
in vorliegender Nummer hin.

Lieferungspreis für das besetzte Gebiet. Dem Zentral-
verband des Deutschen Großhandels waren von den Groß-
handelsfirmen im besetzten Gebiet vielfach Beschwerden
darüber zugegangen, daß diese Firmen im besetzten Gebiet
von den deutschen Fabrikanten wie Auslandsfirmen be-
handelt würden. Der Zentralverband des Deutschen Groß-
handels hat sich an das Reichswirtschaftsministerium über
dieses Verhalten beschwerdeführend gewandt und der
Reichswirtschaftsminister hat daraufhin nachstehende Ver-
fügung getroffen: In der letzten Zeit mehren sich nach einer
Mitteilung des Herrn Reichswirtschaftsministers die Klagen
aus Händlerkreisen der besetzten Gebiete, daß sie von ihren
Lieferanten wie ausländische Firmen behandelt würden.
Teilweise würden von Verbänden wie auch von Einzel-
firmen die Auslandspreise verlangt; vereinzelt sogar Be-
zahlung in ausländischer Währung, ohne Rücksicht darauf,
ob die Ware für das In- oder Ausland bestimmt sei. Teil-
weise würden Reverse verlangt des Inhalts, daß bei Aus-
fuhr der betreffenden Ware eine entsprechende Nachzahlung
hinzuzufinden habe. Letzteres Vorgehen habe, solange die
Ausfuhrbestimmungen im besetzten Gebiete nicht zur Gel-
tung gekommen seien, eine gewisse Berechtigung gehabt.
Nachdem vor kurzem sowohl die Verordnung über die Aus-
fuhr lebenswichtiger Gegenstände wie auch die Verordnung
über die Außenhandelskontrolle vom 9. Dezember 1919 für
das besetzte Gebiet in Kraft getreten sei, liege für die
Industrie des besetzten Gebietes keinerlei Veranlassung
mehr vor, die Bezüge des besetzten Gebietes anders zu
behandeln, als diejenigen des unbesetzten. Der Herr Reichs-
wirtschaftsminister hält es für geboten, die wirtschaftlichen
Kreise immer wieder darauf hinzuweisen, daß weder die
besetzten Gebiete, noch die Abstammungsgebiete als Ausland

zu betrachten sind und daß eine solche Behandlung nur
verneint sei, politische und wirtschaftliche Schäden herbei-
zuführen.

Neue Postwertzeichen. Infolge der Gebührenerhöhung
ist der Verbrauch der Marken zu 20, 40, 50 und 80 Pfg. so
groß, daß diese Marken um die Verteilung zu beschleunigen,
nicht mehr zweifach, sondern einfach ausgeführt werden
sollen. Da nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages
die 20, 40 und 80 Pfg.-Marken grün, rot und blau werden
müssen, also mit anderen bisher vorhandenen Marken farb-
lich zusammenfallen würden, ist im wesentlichen eine
Farbenänderung der ganzen Reihe erforderlich geworden.
Die Urkempel sind bereits geschnitten, galvanisch verviel-
fältigt und die Farben bei Tageslicht und künstlichem Licht
erprobt, so daß mit dem Erscheinen der Marken in etwa
vier Wochen zu rechnen ist. Die neuen preisgekrönten
Marken werden zuerst von den Künstlern entsprechend den
Anregungen des Preisgerichts vervollkommen und zum Er-
zielen einer gewissen Einheitlichkeit umgearbeitet. Alsdann
sollen die Arbeiten für die mechanische Herstellung mit be-
sonderer Beschleunigung durchgeführt werden, so daß die
ersten Marken, namentlich die hohen Werte, vor-
ausichtlich in 2 bis 3 Monaten erscheinen können.

Schwarzwildbekämpfung. Der preussische Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in Bezug auf die
Schwarzwildbekämpfung verfügt, daß außer einer Prämie
an Forstbeamte der Gemeinden und Anstalten und den an
diesen angestellten Feld- und Forstführern, sowie an staat-
liche Forstbetriebsbeamte bis zu 6 M. pro Hektar des ge-
streckten Waldes, eine Belohnung an Genannte und auch
an Kreier und Treiber bis zu 50 M. jährlich ausbezahlt
werden kann. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß die
Jagdpächter in den Jagdpachtverträgen verpflichtet werden,
das Schwarzwild nach Möglichkeit zu vertilgen und zu dem
Zweck die Förster des mitverpachteten Waldes, die Feld-
und Forstführer und ihre Jagdaufsicher zur jederzeitigen
Erlegung von Schwarzwild ermächtigen und ihnen auch
angemessene Prämien zu gewähren.

Unzulässige Lieferungsbedingungen im Textilgewerbe.
Zur Abwehr schlichter Auswüchse in den neuerdings
üblich gewordenen Lieferungsbedingungen des Textil-
gewerbes ist der im Verband deutscher Textilgewerbe zu-
sammengeschlossene Detailhandel übereingekommen, 1. jede
Anzahlung bei Erteilung von Aufträgen, 2. Zahlung vor
Eingang und Prüfung der Ware, 3. einseitige Vorbehalte
des Verkäufers ohne entsprechendes Rücktrittsrecht des
Käufers in der Folge bei Abschluß neuer Verträge ein-
mütig abzulehnen.

Zur Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen. Auch hier
singt die hiesige Handelskammer lautstark. Die hiesige
Mittelstandsversammlung des Gewerkschaftsbundes
der Angestellten (G. D. A.) am 11. d. M. nahm zu diesem
Gutachten Stellung; es wurde eine Entschädigung an-
genommen, welche grundsätzlich an der 48stündigen Arbeits-
woche festhält und jede Abänderung derselben verwirft, die
nicht für alle deutschen Staatsbürger gleichmäßig ist und
die nicht eine entsprechende Gehaltsänderung mit sich bringt.

Stadtsamstags-Nachrichten vom 14. Mai. Sterbefälle.
Am 11. Mai: Kind Richard Müller, 3 Monate; Witwe Christine
Schneider, geb. Günther, 83 Jahre; Ehefrau Anna Verthold,
geb. Bod, 45 Jahre. Am 12. Mai: Kind Elisabeth Schneider,
7 Monate; Schneiderin Maria Schwarz, 61 Jahre; Ehefrau
Edwig Fahr, geb. Borasch, 52 Jahre; Kind Elisabeth Bur-
hardt, 1 Jahr; Tücher Heinrich Mai, 27 Jahre. Am 13. Mai:
Fabrikarbeiter Karl Palmerich, 21 Jahre.

Kurhaus :: Theater :: Vorträge :: Vereine usw.

Das heutige Gartenfest im Kurgarten, um
8 Uhr abends, mit einem Doppelkonzert des Kurorchesters und
des Wiesbadener Musikvereins beginnend, verspricht wieder ein
außerordentlich reichhaltiges und effektvolles Feuerwerkspro-
gramm von nicht weniger als 45 Nummern, darunter verschiedene
große Fronten und bewegliche Effektsätze. Außerdem wird der
Kurgarten wieder bengalisch beleuchtet werden und ein feierliches
Bild bieten, während die Leuchtfantome, sowie die grobe Fontäne,
durch den Scheinwerfer in den verschiedensten Farben beleuchtet
in Erscheinung treten.

Raoul Koczalski, der vielgefeierte Pianist gibt am
Dienstag kommenden Woche im kleinen Saale des Kurhauses
einen Klavier-Abend (Eborin-Abend). Der Kartenverkauf hat
bereits lebhaft eingesetzt.

Theater, Kunst und Wissenschaft.

Maler-Konzerte im Kurhaus.

Mit heiligem Eifer hat sich Karl Schürich der großen Auf-
gabe gewidmet, Gustav Mahlers große, aber eigenartige und so
häufig seltsam launenhafte Kunst uns innerlich näher zu bringen.
Und man muß es diesem genial nachschöpfenden Interpreten zu-
gute kommen, daß er auch Widerstrebende mit sich fortzureißen und
sogar zu Befremdungen zu gewinnen vermag. Im Laufe einer Woche
führte er nun nochmals drei der gewaltigsten symphonischen Werke
als Revolutionskurfur vor: Zunächst die zweite, die einige Tage

Sondernde Liebe.

Von Erich Ebenstein.

(Nachdruck verboten).

